

Antrag

einer ausländischen Anwältin bzw. eines ausländischen Anwalts auf Aufnahme in die
Rechtsanwaltskammer nach § 206 BRAO

Vorstand der
Rechtsanwaltskammer München
Postfach 100511
80079 München

<p>€ 260,00 Verwaltungsgebühr fällig mit Antragstellung</p>

- Anlage:**
- Lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild.
 - Eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf. Eine in Deutschland gefertigte öffentlich beglaubigte Abschrift wird anerkannt. **Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein.** Die Bescheinigung ist in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher zu übersetzen.
 - Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Staates der WHO – mit Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher – oder durch persönliche Vorlage des Reisepasses zur Einsichtnahme.
 - Bei Nicht-EU-Staatsbürgern: Aufenthaltserlaubnis
 - Evtl. Nachweis über eine frühere Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, als Rechtsbeistand oder als Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in der Bundesrepublik Deutschland.
 - Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung.
 - Eine öffentlich beglaubigte Ablichtung über den Nachweis eines akademischen Grades – mit Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher –.
 - Nachweis über die Zahlung der Zulassungsgebühr (Kopie des Überweisungsbelegs) über € 260,00.

Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form (§ 39a BUrkG) durch einen Notar erforderlich.

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.
Geburtsdatum und -ort, Bundesland oder ausländischer Staat	Staatsangehörigkeit

Ich beantrage, mich in die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München aufzunehmen.

Ich übe seit _____ in _____ meine berufliche Tätigkeit
(Ort und Land des Herkunftsstaates)

als _____ aus.
(Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates)

Meine zuständige Berufskammer im Herkunftsstaat ist:

(genaue Bezeichnung und vollständige Adresse)

- Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Aufnahme beibehalten.
- Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Aufnahme in

_____ nehmen.
(Straße, Hausnummer, Ort, Telefon)

Meine **Kanzlei** werde ich einrichten in
(Straße, Hausnummer, Ort, Telefon, Fax, E-Mail)

Fragebogen

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 206 BRAO

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, legen Sie bitte dem Antrag eine unterschriebene Seite als Anlage mit dem vollständigen Angaben bei.

	Frage	Erläuterung	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt?	Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
2	Ist Ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §§ 7, 14 BRAO ggf. nähere Angaben auf gesondertem Blatt.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Nr. 1 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB).	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
5	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht 8 Jahre verstrichen?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Nr. 3 BRAO.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
6	Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO. Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 36 Abs. 1 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 11 BZRG. Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und das Aktenzeichen anzugeben.
7	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO. Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB), oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses, - §§ 153, 153a bis f StPO - § 154a bis e StPO - § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als 5 Jahre zurück liegen, sind nicht mehr anzugeben.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und das Aktenzeichen anzugeben.
8	Bekämpfen Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Nr. 6 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

	Frage	Erläuterung	Antworten
9	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufs hindern können?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO. Wenn es zur Prüfung des Versagungsgrundes erforderlich ist, gibt der Vorstand dem Betroffenen auf, ein ärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, § 15 BRAO.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
10	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung a) als Rechtsanwalt/Anwältin selbständig tätig oder im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses in einer Rechtsanwaltskanzlei angestellt sein? b) als Rechtsanwalt/Anwältin im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses für einen nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber tätig sein? c) neben dem Beruf als Rechtsanwalt/Anwältin eine sonstige Tätigkeit ausüben? Mehrfachnennungen sind möglich.	§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO s. außerdem gesondertes Merkblatt "Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit".	a) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja b) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja c) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
11	a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall? b) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden? c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen?	§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO. Wenn Frage 12 bejaht wird, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten.	a) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja b) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja c) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
12	Gehören Sie in Ihrem Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung an? Wenn ja, wie sind dessen Bezeichnung und Rechtsform?		<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. Art. 26 Abs. 2 BayVwVfG.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten von anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien daraus und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mit ist bekannt, dass meine Daten bei der Rechtsanwaltskammer München gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die Bundesrechtsanwaltskammer in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, Art. 15 ff. BayDSG, § 31 BRAO.

Eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über meine Zugehörigkeit zu dem Beruf werde ich der Rechtsanwaltskammer gemäß § 207 Abs. 1 Satz 2 BRAO jährlich neu vorlegen.

Die Verwaltungsgebühr von € 260,00 habe ich durch Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 2750511, BLZ 700 202 70, (IBAN: DE09700202700002750511, SWIFT: HYVEDEMMXXX) entrichtet.

Ort und Datum

Unterschrift

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Hinweise

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 206 Abs. 1 BRAO

1. Der Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk Sie sich niederlassen wollen.
2. Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:
 - a) Berufliche Beschäftigungen, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
 - b) Angaben über besondere Fähigkeiten und andere Berufsberechtigungen (z.B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Lehraufträge, Dolmetscher- oder Übersetzerdiplome und dgl.),
 - c) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten) mit deutscher Übersetzung. Die Übersetzung muss von einem vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigt oder beglaubigt sein.Dem Lebenslauf ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.

Der Lebenslauf soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Falls er in der Muttersprache gefertigt ist, muss auch eine Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt werden. Die Übersetzung muss von einem vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigt oder beglaubigt sein.
3. Die Bescheinigung der im Herkunftsland zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf muss in amtlich beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Die Bescheinigung ist in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Übersetzung muss von einem vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigt oder beglaubigt sein. Entsprechendes gilt für den Staatsangehörigkeitsnachweis.
4. Es wird gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei evtl. Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben. Für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf sollen Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich beschrieben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine Bestätigung des Arbeitgebers beigefügt werden, dass Sie durch Ihre Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs gehindert sind. Beachten Sie das beigefügte Merkblatt „Sonstige berufliche Tätigkeit“ (www.rak-muenchen.de).
5. Nach § 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von € 250.000,00 und einer Jahreshöchstleistung von mindestens 1 Mio. € abzuschließen.

Die Aufnahme erfolgt erst, wenn der Nachweis oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Dem Antrag ist ein Versicherungsnachweis oder mindestens eine vorläufige Deckungszusage des Versicherers beizufügen.
6. Der Anwalt muss in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer, in die er aufgenommen ist, die Kanzlei einrichten. Kommt der Anwalt dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach oder gibt er die Kanzlei auf, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

Um die Rechtmäßigkeit der Kanzleieinrichtung zu belegen, ist die Vorlage der Aufenthaltserlaubnis bei Nicht-EU-Staatsangehörigen erforderlich.

Der Anwalt hat seine ursprüngliche Berufsbezeichnung zu führen. Er ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung "Mitglied der Rechtsanwaltskammer" zu verwenden.
7. Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 12 und 12a, der Dritte und Vierte Teil, der Vierte Abschnitt des Fünften Teils, der Sechste, Siebente, Zehnte, Elfte und Dreizehnte Teil dieses Gesetzes. Das Kammermitglied hat die Berufspflichten eines Rechtsanwalts (§§ 43 – 57 BRAO) und die hierzu ergangenen Vorschriften zu beachten. Es unterliegt der Berufsaufsicht des Vorstands der Rechtsanwaltskammer und der Berufgerichtsbarkeit der Anwaltschaft, sofern Pflichtverletzungen nicht überwiegend mit der Ausübung eines anderen Berufs zusammenhängen, und das Kammermitglied einer anderen Disziplinar- oder Berufgerichtsbarkeit untersteht.
8. Das Verfahren auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer kann u.a. wegen der Beiziehung von Personalakten längere Zeit in Anspruch nehmen. Es wird deshalb gebeten, von Rückfragen abzusehen. Von der Aufnahme oder etwaigen Hinderungsgründen werden Sie umgehend unterrichtet.
9. Es wird gebeten, die anfallende Gebühr von € 260,00 unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München bei der HypoVereinsbank München, Konto-Nr. 2750511, BLZ 700 202 70 zu entrichten (IBAN: DE09700202700002750511, SWIFT: HYVEDEMMXXX).